



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn



REFERAT Z 22 "Justizariat, europarechtliche
Angelegenheiten"
BEARBEITET VON Dr. Bernhard Osterheld
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

E-MAIL Z22@bmg.bund.de
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 24. Juli 2013
AZ Z 22 - 53 /57

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 12. Juni 2013

Sehr geehrter 

mit Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 12. Juni 2013 bitten Sie um Zusendung folgender Unterlagen:

- 1.) alle IT-Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen im Rahmen jeder Neubeschaffung von Software,
- 2.) alle Dokumente, die bei Prüfungen vom Einsatz von Open Source Software angefertigt wurden,
- 3.) eine Liste mit allen Kriterien und technischen Anforderungen, nach denen Software ausgewählt wird.

zu 1.) Hierzu ist allgemein auszuführen, dass im Bundesministerium für Gesundheit (BMG) die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen nach den Regelungen des § 7 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der zugehörigen Verwaltungsvorschrift (VV-BHO § 7) durchgeführt werden. Operativ werden die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen mit Software WiBe-Kalkulator erstellt. Die Software ist ausführlich auf der Webseite www.cio.bund.de beschrieben. Das BMG beachtet ferner bei jedem Beschaffungsvorgang von IT-Software das geltende Vergaberecht.

Sollten Sie allerdings mit Ihrem Antrag Wirtschaftlichkeitsausführungen bei jedem einzelnen Software-Beschaffungsvorgang meinen, lehne ich Ihren Antrag ab. Ihm könnte

nur entsprochen werden, indem jeder Beschaffungsvorgang von Software im Bundesministerium für Gesundheit (BMG) offengelegt wird. Eine Bekanntgabe dieser Informationen könnte sich negativ auf die IT-Sicherheit auswirken und damit nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren Sicherheit haben (§ 3 Nummer 1 Buchstabe c IFG). Ich bitte insoweit um Verständnis.

- zu 2.) Ein Zugang zu allen Dokumenten, die bei Prüfungen vom Einsatz von Open Source Software angefertigt wurden, könnte sich nachteilig auf die IT-Sicherheit auswirken und ist daher aus dem gleichen Grund wie oben unter 1.) abzulehnen.
- zu 3.) Eine entsprechende Liste existiert nicht. Einen Anspruch, aus vorhandenen Informationen eine Liste zu erstellen, lässt sich dem IFG nicht entnehmen. Aber selbst wenn es eine solche gäbe, dürften auch diese wieder aus Gründen der IT-Sicherheit nicht herausgegeben werden.

Die späte Antwort bitte ich zu entschuldigen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium für Gesundheit, Rochusstraße 1, 53123 Bonn einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs durch E-Mail genügt nicht den gesetzlichen Formanforderungen.

Mit freundlichen Grüßen

